

Satzung

des Turnverein 1893 Marsberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1893 Marsberg“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Marsberg.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Turnen, Leichtathletik, Gymnastik, Judo, Volleyball, Handball und andere Sportarten;
 - b) die Teilnahme an Wettkämpfen, Lehrgängen, Turnfahrten und Turnfesten;
 - c) geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können einzelne Personen werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Übungsleiter oder Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der Austretende hat den Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit Schluss des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wird. Er enthält keine Erstattung des Beitrages oder anderer Unkosten.
4. Mitglieder auswärtiger Turnvereine können als Gastturner aufgenommen werden. Sie haben zu allen Versammlungen Zutritt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Sie müssen sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. einem ein- bis maximal dreiköpfigen Präsidium (gt. Präsidiumsmitglieder),
- b. dem Kassierer,

Der Beirat besteht aus:

bis zu 5 Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Alle Mitglieder des Vereins sind durch Pressemitteilung, durch Aushang oder durch schriftliche Einladung, die die Angabe der Tagesordnungspunkte enthalten muss, einzuladen. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor ihrem Stattfinden erfolgen.

Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11) oder die Auflösung des Vereins (§12) betreffen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von 2 Kassenprüfern,
5. jede Satzungsänderung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins,
9. Wahl des neuen Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie führen die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. In den Jahren mit gerader Zahl werden die Präsidiumsmitglieder gewählt, in den Jahren mit ungerader Zahl wird der Kassierer gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes gehindert, hat es rechtzeitig seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
2. Der Vorstand wird bei Bedarf durch ein Mitglied des Präsidiums, im Verhinderungsfalle durch den Kassierer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 EURO pro Jahr und Mitglied gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 8

ist entfallen

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Das Präsidium repräsentiert den Verein, leitet Versammlungen und beruft den Vorstand ein.
2. Der Kassierer unterstützt das Präsidium und übernimmt seine Rechte und Pflichten, falls dieses verhindert ist.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, eine Gesamtliste über die Vereinsmitglieder zu führen. Er ist verantwortlich für die Ausgaben des Vereins. Er ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen.
4. Die Präsidiumsmitglieder führen die Protokolle der Versammlungen, besorgen den Schriftverkehr des Vereins und führen die Akten.

§ 10

Finanzen

1. Der Vereinsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Rechnungslage wird in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Sie ist zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen.
3. Etwaige Gewinne oder Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über außerordentliche Ausgaben in Höhe bis zu 2.500,00 EURO kann der Vorstand mit Mehrheit entscheiden. Über Ausgaben, die 2.500,00 EURO übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Mitglieder können ausgeschlossen werden,

1. wenn sie sich mit Beiträgen in Rückstand befinden, die einen Jahresbeitrag übersteigen.
2. wenn sie sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen,
3. wenn sie die Satzung des Vereins missachten,

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Marsberg zu. Das Vermögen gilt auf die Dauer von 10 Jahren als gesperrt und ist bei einer Neugründung dem neugegründeten Verein zu übergeben. Kommt es innerhalb dieser Zeit nicht zu einer Neugründung eines Turnvereins, kann die Gemeinde über das Vermögen verfügen. Sie darf es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 13

Der Turnverein 1893 Marsberg e.V. ist Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden des Deutschen Sportbundes.